

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2016/106

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt

Datum: 20.10.2016

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Schüll / 04403/604-104

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat der Gemeinde	01.11.2016	öffentlich

### **Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister**

**Rechtsgrundlagen: § 60, § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

#### **1. Verpflichtung**

Die Ratsfrauen und Ratsherren werden vom Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Die Verpflichtung wird durch Handschlag bekräftigt.

#### **2. Pflichtenbelehrung**

Der Bürgermeister hat die Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen gemäß der §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) hinzuweisen.

Ein Abdruck des Gesetzestextes ist als Anlage beigelegt.

Die Pflichtenbelehrung wird durch die Aufnahme in das Protokoll über die Ratssitzung aktenkundig gemacht.

#### **Externe Anlagen:**

Auszug aus dem NKomVG - §§ 40 bis 42